

Gesuch / Verfügung

- für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes
 für eine einmalige Polizeistundenverlängerung (Zutreffendes ankreuzen)

(Das Gesuch ist gemäss PV 14 Tage vor Betriebsaufnahme bei der Abt. Sicherheit, Hofwiesenstrasse 32, 8305 Dietlikon einzureichen)

Art des Betriebes	<input type="checkbox"/> Festwirtschaft	<input type="checkbox"/> Klein- und Mittelverkauf
Alkohol	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sitzplätze, Stehplätze etc.	Angebot für über zehn Personen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Organisation/Verein	_____	
Verantwortliche Person (Name, Vorname)	_____	
Adresse	_____ PLZ/Ort _____	
Telefon	P: _____ G: _____	

Art des Anlasses	_____		
Örtlichkeit	_____		
Datum/Betriebszeiten	am _____	von _____	bis _____ Uhr
	am _____	von _____	bis _____ Uhr
Hinausschiebung Schliessungsstunde	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	<input type="checkbox"/> Aufschub bis 02.00 Uhr	<input type="checkbox"/> Freinacht bis 04.00 Uhr	
Anzahl erwarteter Personen	ca. _____		
Rechtsmittelbelehrung erwünscht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Sofern wir Ihrem Gesuch entsprechen können, kann auf eine Rechtsmittelbelehrung verzichtet werden. Ablehnungen oder mit Auflagen ergänzte Entscheide enthalten die Rechtsmittelbelehrung (Verfügung).			
Ort / Datum	_____	Unterschrift	_____

VERFÜGUNG

- Erteilung der Bewilligung Erteilung Polizeistundenverlängerung
 Ablehnung des Gesuches (Begründung beiliegend)
 Auflagen und gesetzliche Grundlagensiehe Rückseite

Gebühren: Patent Fr. _____ Verlängerung Fr. _____ (Rechnung zahlbar innert 30 Tagen)

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Gemeinderat Dietlikon, Bahnhofstr. 60, Postfach, 8305 Dietlikon, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist mit einem Antrag zu versehen und zu begründen. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Sicherheit Dietlikon

Dietlikon,

Auszug aus dem Gastgewerbegesetz

§ 2. Eines Patents bedarf:

- a. wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.

§ 25. Alkoholabgabeverbot

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Auszug aus der Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Dietlikon

Artikel 41 Ruhestörung

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist untersagt.

Wirtschaftspolizei

Artikel 61 Aufhebung der Schliessungsstunde

Gastwirtschaften sind gemäss § 15 GGG (Gastgewerbegesetz) von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.

Die ordentliche Schliessungsstunde ist an den folgenden Tagen generell aufgehoben:

Ortsfasnacht (Samstag und Sonntag), 1. August, Silvester, Neujahr.

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in die ordentliche Schliessungsstunde hinausschieben oder aufheben.

Artikel 62 Polizeiliche Schliessung von Gastwirtschaften

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärms oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

Artikel 63 Polizeibewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind dem dafür zuständigen Verwaltungsorgan mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet in deutscher Sprache einzureichen.

Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Polizeiorgane führen die notwendigen Kontrollen durch und treffen die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen.

Besondere Auflagen und Bestimmungen:

Seit dem 1. Mai 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen von Gastwirtschaften verboten (ausgenommen in Fumoirs). Dies gilt auch für Betriebe, welche ein Festwirtschaftspatent benötigen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Rauchen auch in Zelten, auf Balkonen, Terrassen und in Wintergärten verboten, sofern nicht mindestens die Hälfte des Daches oder der Seitenfläche geöffnet ist und somit keine Konzentration von Rauch entstehen kann. Die Öffnungen müssen immer direkt ins Freie führen.